

aber alle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Nur wenige Täter handelten pflichtwidrig, um die Arbeit zu erleichtern oder schnell zu beenden. In diesen Fällen stellten sie ihre persönlichen Interessen in den Vordergrund, wobei persönliche Anliegen bestimmend waren, wie rechtzeitige Beendigung der Arbeit, um den Bus zu erreichen usw.

Relativ viele Täter begründen die Rechtspflichtverletzungen mit „Vergeßlichkeit“. In solchen Fällen werden die Rechtspflichten unbewußt verletzt und betreffen z. B. das Stellen einer Weiche, die richtige Fahrwegprüfung oder andere zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Arbeit erforderliche Maßnahmen. In vielen Verfahren wird versäumt, auf die Gründe der mangelhaften Konzentration einzugehen. Stark ausgeprägt ist sowohl bei den Verantwortlichen der Betriebe als auch bei den Untersuchungsorganen die Auffassung, daß in solchen Fällen „menschliches Versagen“ vorliege. Dieser Begriff dient sowohl als Erklärung der Fehlhandlung wie als Entschuldigung für mangelhafte Ermittlungen.

Diese Problematik und auch Weitere Gründe, die bei unbewußten Rechtspflichtverletzungen festgestellt werden konnten, müssen zukünftig noch gründlicher erforscht werden. Hierzu gehört z. B. die Problematik der Gewöhnung, der Übermüdung und Ablenkung (z. B. durch häusliche Belastung, Telefonate und falsches Verhalten von Aufsichtspersonen). Es bedarf sorgfältiger Untersuchungen — eventuell unter Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger —, um auch den unbewußten Rechtspflichtverletzungen nachzugehen und Wege zu deren Überwindung zu finden.

Zu den Ursachen von Arbeitsschutzverletzungen

Die theoretischen Arbeiten zu den Ursachen der Kriminalität⁹ und die hierzu veröffentlichten Erkenntnisse aus Untersuchungen zum Arbeitsschutz^{9 10 11} bildeten den Ausgangspunkt zur Erforschung der speziellen Ursachen der strafrechtlich relevanten Arbeitsschutzverletzungen im Braunkohlenbergbau. Dabei mußten wir zwei Besonderheiten berücksichtigen:

Erstens handelt es sich bei den untersuchten Delikten um Fahrlässigkeitstaten. Die Täter verletzen bewußt oder unbewußt ihnen obliegende Rechtspflichten. Diese Rechtspflichten waren ihnen bekannt, und zu deren Einhaltung waren sie auch in der Lage. Für die Herbeiführung bestimmter Schäden oder konkreter Gefahren waren die Verletzungen der Rechtspflichten ursächlich. Der Eintritt solcher Folgen ist jedoch von weiteren objektiven Bedingungen am Ereignisort abhängig. Diese Bedingungen wurden von den Tätern überhaupt nicht oder falsch eingeschätzt, obwohl sie von ihnen hätten erkannt werden können und — wenn auch nicht in allen Einzelheiten — erkannt werden müssen¹¹. Die Folgen sind somit das Resultat der vorangegangenen Rechtspflichtverletzungen. Ausgehend vom Begriff der Ursachen der Kriminalität waren daher die Erscheinungen zu untersuchen, die zu den Rechtspflichtverletzungen führten¹².

9 vgl. Stiller, „Ursachen und begünstigende Bedingungen der Straftaten in der DDR und ihre Bekämpfung“, NJ 1964 S. 689 ff.; Hartmann/Lekschas, Zur Theorie der Ursachen, Bedingungen und Anlässe der Kriminalität in der DDR, Lehrmaterial des Fernstudiums, Berlin 1964; MSuigel, a. a. O.; Manecke, „Zur Theorie der Ursachen der allgemeinen Kriminalität in der DDR“, Staat und Recht 1966, Heft 3, S. 407 ff.

10 Meinel, Zum Wesen der strafbaren Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitsschutzes in der DDR und zu einigen Fragen ihrer Bekämpfung, Berlin 1964; Simon, „Zur Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Arbeitsschutzverletzungen“, NJ 1965 S. 141 ff.; Eitzold/Wittenbeck, „Strafrechtliche Probleme des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“, NJ 1965 S. 133 ff.

11 Vgl. Meinel, NJ 1966 S. 46.

12 Auf die Wechselbeziehungen von Ursachen und begünstigenden Bedingungen kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

Zweitens ergaben die Untersuchungen zur Täterpersönlichkeit, daß bei ihnen weder eine besonders schwierige Entwicklung bzw. Fehlentwicklung im Elternhaus noch deren Fortsetzung durch Mängel in der schulischen Ausbildung, weder tatbezogene Vorstrafen noch asoziales Verhalten Vorlagen. Die vorwiegend positiven Feststellungen zur Ausbildung und Qualifizierung, zur beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Betriebe weisen bei diesen Tätern auf eine Besonderheit hin, die sie von den Tätern der übrigen allgemeinen Kriminalität unterscheidet und deshalb auch bei der Aufdeckung der Ursachen zu berücksichtigen war.

Die Ursachen lassen sich in zwei Komplexe zusammenfassen, in:

- Erscheinungen, die „das individuelle Bewußtsein der Täter kennzeichnen, und
- Erscheinungen, die außerhalb der Täter existieren und dieses individuelle Bewußtsein beeinflussen.

Das individuelle Bewußtsein wird in vielen Fällen dadurch gekennzeichnet sein, daß die Einheit von Produktion und Arbeitsschutz nicht erkannt wird. Das findet in verschiedenen Auffassungen seinen Ausdruck, so z. B. in der Auffassung vom Selbstzweck des Arbeitsschutzes oder vom Primat der Produktion. Im Bestreben, Zeit einzusparen und Stillstandszeiten zu vermeiden, werden die elementarsten Sicherheitsbestimmungen außer acht gelassen. Die Täter sehen nur den möglichen gegenwärtigen Vorteil, ohne sich darüber Gedanken zu machen, daß die schädlichen Folgen den möglichen Vorteil um ein vielfaches übertreffen können.

Auch die Erfahrung, daß Verletzungen von Rechtspflichten nicht immer zu schädlichen Folgen führen, prägt das individuelle Bewußtsein. In vielen Verfahren wird sichtbar, daß Rechtspflichtverletzungen, die zu einem schädigenden Ereignis führten, schon oft begangen worden waren. In verschiedenen Fällen kamen die Beschäftigten auf Grund solcher Erfahrungen stillschweigend überein, in Zukunft bei bestimmten Arbeiten die Sicherheitsbestimmungen nicht mehr zu beachten. Wurde zuerst noch mit der Hoffnung auf einen günstigen Verlauf bei solchen Handlungen gearbeitet, so bildete sich nunmehr bereits eine bestimmte Gewißheit heraus, die bis zum Leichtsinns führte. Mit einem Zwischenfall wurde überhaupt nicht mehr gerechnet; routinemäßig wurden Sicherheitsvorschriften verletzt.

Häufig wird auch nicht erkannt, daß der Arbeitsschutz die eigene Sicherheit mit erfaßt. Insofern ist die Verletzung von Rechtspflichten z. B. auf die Überschätzung der eigenen Möglichkeiten zurückzuführen, bestimmten Gefahren rechtzeitig begegnen zu können. Aber auch die Überschätzung der eigenen Fähigkeit, in bestimmten Situationen richtig und rechtzeitig reagieren zu können, führt zu Rechtspflichtverletzungen. Hinzu kommt vielfach noch, daß sich der Täter auf das richtige Verhalten der anderen Kollegen verläßt, anstatt selbst ordnungsgemäß zu handeln. Eine solche Einstellung zum Arbeitsschutz ist Ausdruck großer Leichtfertigkeit gegenüber der eigenen Sicherheit, der der Kollegen und des anvertrauten Volkseigentums.

Schließlich führt auch eine unzureichende Konzentration als Folge davon, daß die Willensanspannung nachläßt, zu Verletzungen des Arbeitsschutzes und der Sicherheit. Diese Erscheinung ist vorwiegend bei den unbewußten Rechtspflichtverletzungen festzustellen und hat verschiedene Ausdrucksformen. Für einen Teil der Täter war charakteristisch, daß sie ihre Arbeit mehr oder weniger mechanisch verrichteten, weil sie besondere Vorkommnisse in der Familie oder im Betrieb beschäftigten. Einige Täter kamen unausgeschlafen zur Arbeit. Sie überschätzten ihre Kräfte und waren dann